

## **A) Altersbeschränkungen für Spielstätten/Sicht- und Eingangskontrolle auf Volljährigkeit**

Gemäß § 6 Abs. 1 JuSchG darf der Spielhallenbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Aufsicht Minderjährigen die Anwesenheit in Spielstätten nicht gestatten. Falls Minderjährige die Spielstätte betreten, muss der Spielhallenbetreiber bzw. die Aufsicht diese unverzüglich des Hauses verweisen. Wenn Zweifel hinsichtlich des Alters bestehen, ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises zu verlangen. Unser Servicepersonal in den Spielstätten wird regelmäßig instruiert und nimmt seine Aufsichtspflichten in vollem Umfang wahr. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen sind Verstöße gegen § 6 Abs. 1 JuSchG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro bewehrt.

## **B) Kein Alkohol in Spielstätten**

Auf Anregung der gewerblichen Unterhaltungs-Automatenwirtschaft wurde bereits im Dezember 1985 die Vorschrift in die SpielV aufgenommen, dass in Spielstätten kein Alkohol ausgeschenkt werden darf (§ 3 Abs. 3 SpielV).

## **C) Aufstellung der Geräte in Zweiergruppen mit Trennwänden**

In der Freiwilligen Selbstbeschränkenden Vereinbarung vom 15. November 1989 hat sich die gewerbliche Unterhaltungs-Automatenwirtschaft auch verbindlich zu einer „Zweiergruppenaufstellung“ von GGSG verpflichtet. Diese wurde flächendeckend umgesetzt. Problemspieler sollen vom gleichzeitigen Bespielen von mehr als zwei GGSG abgehalten werden. Seit 1. Januar 2006 ist die Zweiergruppenaufstellung in § 3 Abs. 2 SpielV verbindlich vorgeschrieben.

## **D) Begrenzung des Spielangebots**

Nach § 3 Abs. 2 SpielV ist pro 12 m<sup>2</sup>

Spielfläche maximal ein Geld-Gewinnspielgerät zulässig, insgesamt maximal zwölf Geräte je Spielstättenkonzession.

## **E) Jackpot-Verbot**

Außerhalb der Bauartzulassung sind Jackpot-Systeme verboten, auch solche zu rein gewerblichen Zwecken, § 9 Abs. 2 SpielV.

## **F) Präventionsschulungen und Fort- und Weiterbildung**

Das Sozialkonzept sieht vor, Mitarbeiter des Unternehmens, sofern sie mit spieloperativen Arbeiten betraut sind, zum Thema pathologisches Spielverhalten und „Spielerchutz“ zu informieren und zu qualifizieren. Dafür ist zunächst eine Information und Sensibilisierung der Unternehmensleitung notwendig. Die Servicemitarbeiter nehmen an spezifischen, auf ihre Situation und Aufgaben in der Früherkennung zugeschnittenen internen Unterweisungen und externen Schulungen teil.

Die Deutsche Automatenwirtschaft und der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. gehen seit 2010 im Bereich der Frühintervention bei pathologischem Spielverhalten neue Wege. Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. schult bundesweit Mitarbeiter von Spielstätten sowie die Führungsebene der Unternehmen der Deutschen Automatenwirtschaft. Im Jahr 2011 haben 1.500 Teilnehmer und 2012 rund 3.200 Teilnehmer die Präventionsschulung erfolgreich absolviert. In umfassenden Schulungsveranstaltungen sollen Fachleute bundesweit den Blick der Mitarbeiter von Spielstätten für auffälliges Spielverhalten schärfen und sie in die Lage versetzen, Betroffene gezielt anzusprechen. Problematisches Spielverhalten soll frühzeitig erkannt werden. Es geht darum, bei den Mitarbeitern ein Problembewusstsein für exzessives Spielverhalten zu entwickeln und frühzeitig einzugreifen, damit gefährdete Spielgäste die Kontrolle über ihr Spielverhalten behalten. Bereits Betroffene werden in das Suchthilfesystem vermittelt, um leidvolle Chronifizierungen zu vermeiden. Auch kann Angehörigen frühzeitig Information und Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Wichtige Inhalte und Ziele der Qualifizierungsmaßnahmen sind dabei:

Kenntnisse über Glücksspiel in Deutschland, die Produkte, ihre Risiken und über die rechtlichen Rahmenbedingungen  
Sensibilisierung aller Beschäftigten für die Thematik des Spielerschutzes und der Spielsuchtprävention Kenntnis des unternehmensbezogenen Sozialkonzeptes und die Akzeptanz der zentralen Ziele der Verfestigung von pathologischem Glücksspiel vorzubeugen und Interventionen bei und Hilfen für schon problematisch spielende Gäste Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Erkennen, Ansprechen und Intervenieren von und bei problematisch spielenden Gästen

In diesen Schulungsveranstaltungen schärfen psychologisch kompetente Fachleute bundesweit den Blick der Mitarbeiter von Spielstätten für auffälliges Spielverhalten und versetzen sie in die Lage, Betroffene gezielt anzusprechen. Problematisches Spielverhalten soll so frühzeitig erkannt werden. Bereits Betroffene werden unter Berücksichtigung des Freiwilligkeitsprinzips in das Suchthilfesystem vermittelt.

Schulungsmodule und -intervalle werden weiterentwickelt

Der Betreiber/Leiter einer Spielhalle, der jeweils dort für den Spielerschutz Verantwortliche sowie das dort hauptberuflich beschäftigte Vollzeitpersonal sind innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer externen Schulungsmaßnahme mit mindestens acht Stunden zu schulen. Extern bedeutet, von einem unabhängigen Drittanbieter außerhalb des jeweiligen Unternehmens, der mit diesem Unternehmen auch nicht über eine gesellschaftsrechtliche Konstruktion in Verbindung steht. Nach spätestens zwei Jahren ist eine Nachschulung durchzuführen. Die übrigen Mitarbeiter der jeweiligen Spielhalle können die Anforderungen an das Sozialkonzept mittels einer internen Schulung, ggf. begleitet von Online-Seminaren (E-Learning), erfüllen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Formular Seite 40). Das jeweilige Schulungskonzept ist dem Sozialkonzept beizufügen.

## G) Infolyer

Im Rahmen des aktiven Spielerschutzes liegen in jeder Spielstätte Flyer wie z. B. „Wenn es aufhört, Spaß zu machen“ mit einem Selbsttest, zum Jugendschutz und der örtlichen Schutzberatungsstellen für den Spielgast aus. Innerhalb von zwei bis drei Minuten kann jeder anhand des Tests herausfinden, ob er unter Umständen dabei ist, ein problematisches Spielverhalten zu entwickeln (siehe Vorlage S1).

**Spielverhalten:** Übermäßiges Spiel ist keine Lösung bei persönlichen Problemen!

**Beratung und hilfreiche Informationen erhalten Sie von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter**

**01801-372700** (Festnetz 3,9 ct/min. / Mobilfunk max. 42 ct/min)

